

Friedhofssatzung der Stadt Treffurt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung/Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 08.06.2020 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Treffurt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Stadtgebiet der Stadt Treffurt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof Treffurt
- Friedhof Falken
- Friedhof Großburschla
- Friedhof Schnellmannshausen
- Friedhof Ifta

§ 2 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Treffurt: Er umfasst das Stadtgebiet ohne b) bis e).
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Falken: Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Falken.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Großburschla: Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Großburschla.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Schnellmannshausen: Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Schnellmannshausen.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ifta: Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Ifta

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Treffurt waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder

- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten für Körperbeisetzungen und Urnenbeisetzungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten für Körperbeisetzungen und Urnenbeisetzungen sowie in einer Rasengrabstätte Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte für Körperbeisetzungen oder Urnenbeisetzungen erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Grabstätten für Körper- und Urnenbeisetzungen, sowie bei Rasengrabstätten soweit möglich dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das aufsichtsbefugte Friedhofspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit von der Friedhofsverwaltung nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - i) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern
 - j) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - k) Bodenmasse (z.B. für die Anlage von Grabstätten) dem Friedhofsgelände zu entnehmen
 - l) Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen zu parken
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher nach Art und Umfang anzuzeigen und deren Durchführung zu beantragen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist außerdem nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter außerdem einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Dieser ist zusammen mit einer Kopie der Anzeige ebenfalls auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor 08:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen dabei nicht gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur am Ort der Leistung gelagert werden. Eine Behinderung darf dadurch nicht entstehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits belegten Grabstätte für Körper- und Urnenbeisetzungen beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags zu festgelegten Zeiten innerhalb eines Zeitfensters zwischen 09:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Beisetzungen an Samstagen sind möglich. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag

- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigelegt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 10 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat bei einer Zweitbelegung der Grabstätten das vorhandene Grabzubehör, Anpflanzungen, Einfassungen, Grabplatten u.ä. die das Ausheben der Gräber behindern spätestens drei Tage vor der Beisetzung auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Anpflanzungen, Einfassungen, Grabplatten, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Körperbeisetzungen richtet sich nach § 31 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) und beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen richtet sich nach § 31 Abs. 1 des ThürBestG und beträgt 15 Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit als Nutzungszeit ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der Grabflächenplanung möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Die maximale Liegezeit von 50 Jahren ab Beisetzung des Erstverstorbenen darf nicht überschritten werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Grabstätten für Körperbeisetzungen
 - b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - c) Anonyme Grabstätten
 - d) Rasengrabstätten
 - e) Ehren- und Kriegsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Grabstätten für Körperbeisetzungen

- (1) Grabstätten für Körperbeisetzungen sind Grabstätten für die Beisetzung von eingesargten Leichen in die Erde, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 Abs.1 vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 1. Grabstätten für Körperbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Grabstätten für Körperbeisetzungen ab dem vollendeten 6 Lebensjahr.
 3. Doppelgrabstätten für Körperbeisetzungen ab dem vollendeten 6 Lebensjahr
- (3) In jeder Grabstätte für Körperbeisetzungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte für Körperbeisetzungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) In Grabstätten für Körperbeisetzungen dürfen auf Antrag zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die maximale Nutzungszeit der Grabstätte gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 15 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnengefäßen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 Abs. 2 vergeben werden.
- (2) In Grabstätten für Urnenbeisetzungen darf auf Antrag zusätzlich eine weitere Urne beigesetzt werden. Die maximale Nutzungszeit der Grabstätte gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

§ 16 Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten dienen nach der Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Verstorbenen in Särgen oder in Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 vergeben. Den Nutzungsberechtigten und Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu diesen Grabstätten untersagt.
- (2) In einem anonymen Grab für Körperbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) In einem anonymen Grab für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Auf den anonymen Grabfeldern sind keine Anpflanzungen oder individuelle Grabgestaltungen gestattet. Für die Ablage von Blumenschmuck steht ein gesonderter Platz, der vom Friedhofsträger vorgegeben ist, zur Verfügung.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für anonyme Grabstätten wieder belegen.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten dienen nach der Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenhaften Beisetzung von Verstorbenen in Särgen oder in Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nach § 11 vergeben. Den Nutzungsberechtigten und Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Grabstätten gestattet.
- (2) In einem Rasengrab für Körperbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) In einem Rasengrab für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege und Unterhaltung der Rasengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Auf den Rasengrabstätten sind keine Anpflanzungen oder individuelle Grabgestaltungen gestattet. Für die Ablage von Blumenschmuck steht ein gesonderter Platz, der vom Friedhofsträger vorgegeben ist, zur Verfügung.
- (5) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sollen zur namentlichen Kenntlichmachung, eine kleine Liegeplatte aus Naturstein mit den Maßen Länge x Breite 0,40 x 0,40 m, Stärke 0,10 – 0,15 m ohne Sockel und Stütze, über die Grabstätte verlegen. Die Liegeplatte ist flächenbündig zu verlegen. Die Schrift ist vertieft einzuarbeiten, das Aufsetzen von Ornamenten und Symbolen ist nicht zulässig. Als Inschrift sind zulässig Vor- und Familiennamen/ Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Rasengrabstätten wieder belegen.

§ 18 Ehren- und Kriegsgrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehren- und Kriegsgrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für zusätzliche Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen aus Gründen des Wettbewerbsrechts keine Firmenzeichen angebracht werden.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Grabstätten für Körperbeisetzungen (ausgenommen anonyme Grabstätten und Rasengrabstätten) sind Einfassungen mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - a) Für Grabstätten von Körperbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: Länge 1,00 m und Breite 0,50 m - Stärke mindestens 0,10-0,15 m,
 - b) Für Grabstätten von Körperbeisetzungen Erwachsener und Kinder ab dem 7. Lebensjahr: Länge 1,80 m und Breite 0,70 m- Stärke mindestens 0,10-0,15 m,
 - c) Für doppelte Grabstätten von Körperbeisetzungen Erwachsener und Kinder ab dem 7. Lebensjahr: Länge 1,80 m und Breite 1,80 m- Stärke mindestens 0,10-0,15 m.
- (2) Auf Grabstätten für Körperbeisetzungen in Rasengrabstätten sind Liegeplatten bis zu folgenden Größen zulässig : Länge 0,40 m und Breite 0,40 m- Stärke mindestens 0,10-0,15 m.
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen (ausgenommen anonyme Grabstätten) sind Einfassungen und Grabmale (auch Liegeplatten) mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - a) auf Rasengrabstätten: nur Liegeplatten bis zu einer Größe von Länge 0,40 x Breite 0,40 m, Stärke mind. 0,10 – 0,15 m
 - b) auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen: gelten folgende Maße für Einfassungen: Länge 1,00 m und Breite 0,60 m Stärke mindestens 0,10-0,15 m. (ehemalige Urnenwahlgräber-UWG in Treffurt 1,00 m und Breite 0,80 m)
- (4) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können, ausgenommen anonyme Grabstätten und Rasengrabstätten, zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 0,50 x 0,50 m zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.

- (5) Grabmale dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen eine Stärke von 0,15 m und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 21 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis (Höhe, 100 cm Breite, 60 cm Stärke 5 cm)
Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder entgegen der Satzung mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB (Versteigerung) verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von einem Bediensteten der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 23

Standicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks- der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen-TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Fundamente dürfen immer nur für die einzelne Grabstätte errichtet werden.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem fachkundig Beauftragten der Friedhofsverwaltung mittels eines Kraftmessgerätes überprüft.

§ 24 Unterhaltung/ Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit von Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, Liegeplatten und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Entfernung der Grabstätten einschließlich der auf den Grabstätten befindlichen Bepflanzungen, sowie deren Entsorgung kann durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten, durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Drittunternehmen erfolgen. Die Art der Beräumung ist der Friedhofsverwaltung zuvor schriftlich mitzuteilen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale, Liegeplatten oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn nichts Gegenteiliges beim Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals, der Liegeplatten oder der sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19- 21 hergerichtet und gem. der §§ 23- 24 dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der einzelnen Grabstätten sowie der Rasengrabstätten und anonymen Grabstätten, obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen an sämtlichen Produkten, die in die Erde eingebracht werden nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (gem.§ 26 Abs.3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerhalle- und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Räumlichkeiten der Trauerhallen, soweit auf den Friedhöfen vorhanden, dienen ausnahmslos für Zwecke des Friedhofes, vornehmlich für Bestattungsfeierlichkeiten und der damit verbundenen Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Trauerhalle zu bringen und zwar höchstens anderthalb Stunden vor der Trauerfeier.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 -3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Mindest-Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch Sturm, Hagel, Blitzschlag oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Ihres Personals.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, (ausgenommen Kinderwagen u. Rollstühle, sowie Krankenfahrstühle u.ä. Hilfsmittel die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind oder Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung) soweit von der Friedhofsverwaltung nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; befährt
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen erstellt,
 - Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - lärmt, spielt oder lagert
 - abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - Bodenmasse (z.B.für die Anlage von Grabstätten) dem Friedhofsgelände entnimmt
 - Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen parkt
- d) Entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- e) Entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§12),
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 21),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25),
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26),
- k) Grabstätten entgegen § 26 herrichtet oder unterhält,

- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 - m) die Trauerhallen entgegen § 28 benutzt,
 - n) Trauerfeiern entgegen § 29 abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S.2146) m. W.v.17.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.


§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Trefffurter Friedhofssatzung vom 11.11.2014 und die Iftaer Friedhofssatzung vom 14.10.2014 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Trefffurt, den 26.06.2020


Reinz
Bürgermeister



<<Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO>>

„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“